



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 02. September 2026

7. **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 02.09.2026 über die Wildruheflächen „Stani Verwall“ und „Rendl“**
-

7. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 02.09.2026 über die Wildruheflächen „Stani Verwall“ und „Rendl“ in der Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Südseite

Aufgrund des § 45 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2026, wird nach Anhören des örtlich zuständigen Hegemeisters verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeit wird in der Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Südseite in der Umgebung der Rotwildfütterungsanlagen „Stani Verwall“ und „Rendl“ die Sperre der in der Anlage dargestellten blau unterlegten Grundflächen mit einem Flächenausmaß von ca. 49 ha – die Fütterung „Stani Verwall“ betreffend – und ca. 70 ha – die Fütterung „Rendl“ betreffend – angeordnet.

§ 2

Die Sperre nach § 1 gilt von 16.11. bis 15.05. eines jeden Jahres.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 02.09.2026 in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 15.05.2031 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Geiger

Anlage